

Pfalzgrafschaft und des Hausvermögens. Zum anderen aber war auch nach dem Tode des Vaters und der Erbteilung mit Bruder Heinrich Ezzos Besitz, so wie er beim Tode seiner Gattin Richenza bestand, seinen Kindern aus dieser Ehe verfangen. Die Kaiserschwester heiratete somit einen für sie weitgehend vermögenslosen Witwer, der nur seinen zukünftig noch zu erwerbenden Besitz ihren Kindern als Erben zuwenden konnte. Es ist daher verständlich, daß nicht wenige Angehörige der Hocharistokratie, denen eine Kaisertochter und Kaiserschwester eine hochbegehrte Schwiegertochter gewesen wäre, in dieser Ehe mit dem Witwer Ezzo eine Mesalliance im wahrsten Sinne des Wortes sahen und darüber entsprechend herzogen. Denn der Besitz, und nur mittelbar die damit in Verbindung stehende vornehme Abstammung, waren maßgebend für den Stand und sein Ansehen. Für diese Grundeinstellung sprechen nicht zuletzt die Heiraten im 11. und 12. Jahrhundert mit polnischen, ungarischen und russischen Potentaten, bei denen auch eine nicht selten recht obskure Herkunft durch Macht und Reichtümer überdeckt wurde⁴⁵⁰.

So zwang das Erbrecht des Mittelalters einen Witwer, eine „reiche Partie“ zu machen, da sein eigener Besitz seinen Kindern aus erster Ehe verfangen war und somit die Kinder aus zweiter und dritter Ehe mehr oder weniger auf das Erbgut ihrer Mutter angewiesen waren. Nicht von ungefähr wurden Kunos Töchter Liutgard und Kunigunde mit Witwern verheiratet und daher selbst junge Witwen. Als reiche Erbinnen waren sie „erste Partien“, und ihre Ehemänner zählten zu den angesehensten Herren des Landes. So brachte jeder Teil etwas für seine Zeit sehr Wesentliches in die Ehe mit. Der Pfalzgrafensohn Ezzo war aber nur ein vitaler Witwer, und das war nun einmal in den Augen der Zeitgenossen als Partie für eine Kaisertochter und Kaiserschwester zu wenig. Die Problematik

⁴⁵⁰) Vgl. Raissa Bloch, Verwandtschaftliche Beziehungen des sächsischen Adels zum russischen Fürstenhause im XI. Jahrhundert, in: Festschrift Albert Brackmann, hg. von Leo Santifaller (1931) S. 188 ff., sowie N. de Baumgarten, *Généalogies et mariages occidentaux des Rurikides russes du X^e aus XIII^e siècle*, *Orientalia Christiana* 9, 1 (Roma 1928). Diese Einstellung war im übrigen noch bis Anfang des letzten Jahrhunderts bestimmend. So konnte sich ein Napoleon als Kaiser der Franzosen mit einer Tochter Seiner Apostolischen Majestät, des Kaisers von Österreich, vermählen, während eine Ehe mit dem Korsen Bonaparte mit dem Beruf seines Vaters für jede österreichische Edle-von eine höchstbedenkliche Mesalliance gewesen wäre. Nicht anders die Verheiratung der bayerischen Königstochter Augusta Amalia mit Eugen Beauharnais und die Ehe der Napoleonischen Familienangehörigen und Generalität in europäischen Fürstenhäuser. Vgl. Jean Tulard, *Napoléon et la noblesse d'Empire* (1979).